

Kein Regress bei Verordnungen von Heilmitteln wegen Long Covid



Dr. med. Gerd W. Zimmermann
 Facharzt für
 Allgemeinmedizin
 Kapellenstr. 9
 D-65719 Hofheim

Das sogenannte Post-COVID-19-Syndrom, auch als Long Covid bezeichnet, ist bundesweit als besonderer Verordnungsbedarf bei der Heilmittelverordnung anerkannt worden. Ärzte laufen somit nicht Gefahr, in Regress genommen zu werden.

Auf die Ausnahme haben sich KBV und GKV-Spitzenverband verständigt. Konkret bedeutet dies, dass Kosten, die bei der Verordnung von Heilmitteln im Zusammenhang mit Long Covid entstehen, dem Arzt im Falle einer Wirtschaftlichkeitsprüfung als entlastend angerechnet werden.

MMW-Kommentar

Es wurde eine konkrete Indikation festgelegt, die als bundesweit geltender besonderer Verordnungsbedarf in das Heilmittelverzeichnis aufgenommen

wird (Tab. 1). Sie muss bei der Verordnung so kodiert werden. Allerdings wird diese Anpassung der Diagnoseliste voraussichtlich erst zum 1. Juli 2021 vorgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die beschlossene „Regressbefreiung“ nicht automatisch gewährleistet.

Tab. 1 Heilmittelverordnung bei Long Covid

ICD-10-Code		U09.9
Diagnose		Post-COVID-19-Zustand, nicht näher bezeichnet
Diagnosegruppe	Physiotherapie	WS/AT
	Ergotherapie	SB1/PS2/PS3

E-Rezept für Juli (fast) startklar!

Für die Einlösung eines Papierrezepts braucht man künftig einen „Token“ des Arztes, der in der Praxis ausgedruckt wird.

Ärzte und GKV-Patienten müssen ab Januar 2022 das E-Rezept nutzen. Aktuell wird noch fieberhaft an den letzten offenen Fragen gearbeitet – denn schon am 1. Juli 2021 soll die technische Infrastruktur stehen.

Die gematik drückt im Juli auf den Startknopf, die Hersteller von Verordnungssoftware müssen bis zum 1. Oktober die Umsetzung der Vorgaben nachweisen. Künftig sollen immer mehr Produkte elektronisch verordnet oder empfohlen werden können.

MMW-Kommentar

KBV und GKV-Spitzenverband stimmen noch den Ausdruck des sogenannten Tokens ab. Patienten, die nicht die E-Rezept-App der gematik z. B. auf dem Handy nutzen, brauchen einen Token für die Einlösung eines Papierrezepts in der Apotheke.

Die Praxen brauchen für die Ausstellung des E-Rezepts einen elektronischen Heilberufsausweis, einen E-Health-Konnektor, ein Update der Praxis-Software sowie einen Drucker mit mindestens 450 dpi Auflösung für den Token-Ausdruck. Die KBV rät zur Anschaffung eines ePA-Konnektors, um eine „Komfortsignatur“ zu erstellen. Dies ist aber frühestens ab



Bald wird das elektronische Rezept zur Regel.

1. Juli möglich. Das Papierrezept (Muster 16) bleibt als Rückfalloption erhalten. Es kommt auch bei Haus- und Heimbisuchen, beim Ersatzverfahren und in Störfällen zum Einsatz – oder wenn die Technik noch nicht flächendeckend ausgerollt ist. Zur vollen Nutzung der E-Rezept-App müssen die Patienten von ihrer Kasse eine elektronische Gesundheitskarte mit NFC-Funktion samt PINs anfordern und ein NFC-fähiges Smartphone haben. Theoretisch könnte man bereits ab Juli 2021 freiwillig E-Rezepte ausstellen. Bis dahin dürften aber noch nicht alle Apotheken und Arztpraxen ausgestattet sein. Es startet aber schon ein Pilotprojekt von DAK, AOK Nordost und KV Berlin.